KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND BEITRITT ZUM KONKORDAT VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE ZENTRALSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

BERICHT UND ANTRAG DER KONKORDATSKOMMISSION VOM 20. JANUAR 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konkordatskommission hat die Vorlage Nr. 1274.2 - 11581 an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2005 behandelt. Frau Landammann Brigitte Profos und Herr Oskar Henggeler, Amtsleiter des Amts für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zug, haben an der Sitzung teilgenommen und der Kommission ergänzende Erläuterungen abgegeben. Das Protokoll führte Herr Laurent Rossé, juristischer Praktikant.

Die Konkordatskommission hat sich im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bereits an den Sitzungen vom 24. Juni 2004 und 1. Juli 2004 mit dem Beitritt zum vorerwähnten Konkordat befasst, bevor der Regierungsrat die Vorlage Nrn. 1274.1/.2 - 11580/81 verabschiedet hat.

Nachfolgend fliessen somit auch Überlegungen in den Bericht ein, mit denen sich die Kommission bereits an ihren Sitzungen im Sommer 2004 befasst hatte und die somit nicht mehr explizit Gegenstand der abschliessenden Sitzung vom 20. Januar 2005 waren.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

- Ausgangslage
- 2. Eintretensdebatte
- Detailberatung
- 4. Antrag

1. Ausgangslage

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und über klassische Stiftungen eine Aufsicht auszuüben. Bislang wird in der Zentralschweiz diese Aufgabe von jedem Kanton selbständig wahrgenommen. Im Kanton Zug ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht für diese Tätigkeit zuständig.

Die fachlichen Anforderungen an diese Aufsichtstätigkeit sind sehr hoch und nehmen laufend zu. Besonders kleinen Kantonen bereitet es Mühe, eine in jeder Hinsicht professionelle BVG- und Stiftungsaufsicht zu gewährleisten. Eine bevorstehende Pensionierung eines Mitarbeiters im Kanton Schwyz hat den Anstoss gegeben, dass die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) das Projekt einer gemeinsamen Lösung für alle Zentralschweizer Kantone. Das von der ZRK ausgearbeitete Modell sieht vor, dass inskünftig eine Stelle - die sogenannte Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZSBA) - diese Aufgabe für alle Zentralschweizer Kantone wahrnehmen soll. Hierzu ist beabsichtigt, dass alle sechs betroffenen Kantone dem Konkordat vom 19. April 2004 beitreten.

2. Eintretensdebatte

Vor allem für die kleineren Konkordatskantone bringt eine Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsicht grosse Vorteile, insbesondere eine Professionalisierung und damit auch eine Qualitätsverbesserung der Aufsichtstätigkeit.

Für den Kanton Zug, der bislang bereits eine sehr professionelle und personell relativ hoch dotierte BVG- und Stiftungsaufsicht unterhalten hat, führt der Konkordatsbeitritt voraussichtlich nicht zu einer Qualitätsverbesserung jedoch zu Kosteneinsparungen von rund 500'000 Franken pro Jahr.

Eine gemeinsame Stiftungsaufsicht für alle sechs Kantone der Zentralschweiz weist insgesamt für den Kanton Zug aber nicht nur Vorteile auf. Die Konkordatskommission hat sich an ihren Sitzungen kritisch mit den Nachteilen der geplanten Lösung auseinandergesetzt. Dabei hat sich gezeigt, dass die zentralisierte BVG- und Stiftungsaufsicht für die Kunden aus dem Kanton Zug - die zu beaufsichtigenden Stiftungen mit Sitz im Kanton Zug - erhebliche Gebührenerhöhungen nach sich ziehen wird. Um den beabsichtigten vollen Kostendeckungsgrad zu erreichen, müssten sich inskünftig die Gebühren der Höhe nach denjenigen im Kanton Luzern annähern, was gegenüber der heutigen Situation eine Verdrei- bis Versechsfachung der Gebühren bedeuten würde. Diese für die hier ansässigen Stiftungen nachteilige Entwicklung soll indessen abgedämpft werden, indem während einer Übergangszeit von zehn Jahren der Kanton Zug lediglich einen Kostendeckungsgrad von lediglich 50 % resp. 75 % erreichen will und die Differenz selber trägt.

Die Konkordatskommission weist ferner darauf hin, dass mit der Zentralisierung der Amtsstelle die Gefahr verbunden ist, dass inskünftig das hohe Mass an Kundenfreundlichkeit, das bislang die Zuger BVG- und Stiftungsaufsicht gewährleistet hat, nicht mehr angeboten werden kann. Die Zuger Regierung ist sich bewusst, dass der Gewährleistung der Kundenfreundlichkeit grosse Beachtung geschenkt werden muss und hat unserer Kommission bestätigt, im Konkordatsrat, in dem sie einen Sitz einnimmt, entsprechenden Einfluss nehmen zu wollen.

Bekanntlich wird im Falle eines Beitrittes des Kantons Zug zum Konkordat das kantonale Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht zwangsläufig aufgehoben und die bisherigen Angestellten vom Kanton Zug nicht mehr weiter beschäftigt. Es betrifft dies 420 Stellenprozente, die anschliessend frei werden. Die Kommission diskutierte die Frage, ob diese Personalstellen aus dem Stellenplafonierungsbeschluss gestrichen werden sollen, oder ob der Antrag der Regierung stattgegeben werden soll, über diese frei werdenden Stellenprozente verfügen zu können. Einerseits ist sich die Konkordatskommission des grossen Spardruckes gerade beim Personal der kantonalen Verwaltung bewusst und sieht hier, wo eine Amtsstelle aufgehoben wird, eine günstige Gelegenheit, Personalstellen abzubauen. Andererseits wird auch ins

Feld geführt, dass Sparbemühungen der Regierung nicht unmittelbar mit einer Kürzung des Stellenplafonds sanktioniert werden sollten, weil dadurch kein Anreiz zu weiteren künftigen Einsparungen geschaffen wird.

Die Kommission hat den Antrag, der Stellenplafonierungsbeschluss sei um 420 Stellenprozente zu reduzieren, bei 3 : 3 Stimmen mit dem Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Die Kommission hat mit 6 : 0 Stimmen **Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung der Vorlage Nr. 1274.2 - 11581 hat sich die Kommission mit den Absätzen 2 und 3 von Ziffer III befasst, wo für Mitarbeitende des bisherigen kantonalen Amtes, die in den Dienst der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht übertreten, einerseits eine Gehaltsgarantie für die Dauer von zehn Jahren und andererseits die Weiterführung in der Zuger Pensionskasse gewährleistet wird.

Die Konkordatskommission ist sich bewusst, dass es für die neue Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nicht einfach sein wird, geeignete und entsprechend ausgebildete Fachleute zu finden, und sie deshalb darauf angewiesen sein wird, dass fähige Mitarbeitende auch aus der heutigen Zuger Amtsstelle in die neue Zentralschweizer Aufsicht übertreten. Somit ist es im Interesse der neuen Aufsichtsstelle, solchen Personen den Übertritt schmackhaft zu machen. Auf der anderen Seite hat sich die Kommission daran gestört, dass mit dieser Regelung in der neuen Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zwei unterschiedliche Besoldungs- und Vorsorgeklassen bestehen. Ausserdem wird kritisiert, dass möglicherweise Mitarbeitende des bisherigen kantonalen Amts ihre Anstellung verlieren werden, während für andere, die übertreten können, noch zusätzliche Privilegien geschaffen werden.

Der Antrag, die Übergangsfrist in Ziff. III Abs. 2 von **zehn auf fünf Jahre zu reduzieren**, wird mit 6 : 0 Stimmen gutgeheissen.

Der Antrag, Ziff. III Abs. 3 ersatzlos zu streichen, wird mit 5 : 1 Stimmen abgelehnt.

4. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **beantragen** wir Ihnen mit 5:0 Stimmen bei einer Enthaltung,

auf die Vorlage Nr. 1274.2 - 11581 mit der beschlossenen Änderung einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 20. Januar 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KONKORDATSKOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler